

Merkblatt Invalidenleistungen

Im sgpk-Versichertenportal finden Sie jederzeit die Höhe der Invalidenleistungen Ihrer Pensionskasse.
→ www.sgpk.ch/Versichertenportal

Wann habe ich einen Anspruch auf eine Invalidenleistung?

Sie haben Anspruch auf eine Invalidenleistung, wenn Sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei unserer Pensionskasse versichert waren.

→ Art. 38 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 23 BVG

Der von uns anerkannte Invaliditätsgrad richtet sich nach dem durch die Invalidenversicherung (IV) festgestellten Invaliditätsgrad, sofern er sich auf die versicherte Erwerbstätigkeit bezieht und sich nicht als unhaltbar erweist. Liegt der festgestellte Invaliditätsgrad unter 40 Prozent, können wir seitens sgpk den Invaliditätsgrad gestützt auf eine vertraulichärztliche Untersuchung selbst bemessen.

→ Art. 37 Abs. 1 und 2 sgpk-Vorsorgereglement

Ein Anspruch auf eine Invalidenleistung besteht ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent.

→ Art. 38 Abs. 3 sgpk-Vorsorgereglement

Wann beginnt, und wann endet der Anspruch auf eine Invalidenleistung?

Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt entsprechend der Regelung der IV, frühestens jedoch nach Anspruch auf Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung.

→ Art. 29 IVG
→ Art. 38 Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement
→ Art. 26 Abs. 2 und 3 BVG

Der Anspruch endet, wenn der Invaliditätsgrad auf unter 20 Prozent reduziert wird oder die anspruchsberechtigte Person stirbt.

→ Merkblatt «Altersleistungen»

Wenn die anspruchsberechtigte Person das Referenzalter erreicht, wird die Invalidenleistung durch die Altersleistung abgelöst. Weitere Informationen zu den Altersleistungen finden Sie auf dem Merkblatt «Altersleistungen».

Wie hoch ist die Invalidenrente?

Bei einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent und mehr beträgt die Invalidenrente 55 Prozent des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns Basis. Im Übrigen entspricht die Invalidenrente dem Verhältnis des Invaliditätsgrads zur ganzen Invalidenrente.

→ Art. 39 sgpk-Vorsorgereglement

Beispiel: Berechnung der Invalidenrente

Angaben über die versicherte Person

Invaliditätsgrad: 50 Prozent
versicherter Lohn: CHF 60'000

→ Daraus ergibt sich eine jährliche Invalidenrente von CHF 16'500
(= 50 Prozent x 55 Prozent x CHF 60'000).

Bei einem Anspruch auf eine Invalidenrente besteht im gleichen Umfang Anspruch auf das vorhandene Sparguthaben Zusatz.

→ Art. 38 Abs. 5 sgpk-Vorsorgereglement

Was geschieht, wenn sich der Invaliditätsgrad verändert?

Passt die IV den Invaliditätsgrad an, wird die Invalidenrente der sgpk entsprechend angepasst.

Wie wird meine Altersrente bei Erreichen des Referenzalters berechnet?

Beim Eintritt der Invalidität wird Ihr zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Sparguthaben im Verhältnis zum Invaliditätsgrad in einen passiven und aktiven Teil aufgeteilt. Der aktive Teil wird mittels Ihrer und den Beiträgen Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihres Arbeitgebers weitergeführt.

Der passive Teil des Sparguthabens wird dagegen bis zum Referenzalter mit einer sogenannten Sparbeitragsbefreiung weitergeführt. Das bedeutet, dass die sgpk die Weiterführung des Sparguthabens finanziert, indem wir anhand des zum Zeitpunkt der Invalidisierung vorhandenen versicherten Lohnes die Sparbeiträge berechnen, diese dem passiven Teil des Sparguthabens gutschreiben und das Sparguthaben verzinsen. Im Fall eines Invaliditätsgrads von über 70 Prozent wird das gesamte beim Eintritt der Invalidität vorhandene Sparguthaben als passives Sparguthaben weitergeführt.

→ Art. 20 sgpk-Vorsorgereglement

Für die Berechnung der jährlichen Altersrente wird das im Referenzalter vorhandene Sparguthaben Basis mit dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz multipliziert. Wenn Sie eine temporäre Invalidenrente beziehen und das Referenzalter erreichen, können Sie Ihr Sparguthaben auch als Kapitalleistung beziehen. Weitere Informationen zu den Altersleistungen finden Sie auf dem Merkblatt «Altersleistungen».

→ Art. 25 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement, Merkblatt «Altersleistungen»

Wann besteht ein Anspruch auf eine Invalidenkinderrente?

Invalidenrentnerinnen bzw. Invalidenrentner haben für ihre Kinder sowie Stief- und Pflegekinder, für deren Unterhalt sie aufzukommen hatten, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente. Die Invalidenkinderrente wird bis zum 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet.

Wenn ein Kind noch in Ausbildung, erwerbsunfähig oder zu höchstens 30 Prozent erwerbsfähig ist, dauert der Anspruch längstens bis zum 25. Altersjahr des Kindes.

→ Art. 40 Abs. 1 und 3 sgpk-Vorsorgereglement, Art. 25 BVG

Wie hoch ist die Invalidenkinderrente?

Die Invalidenkinderrente entspricht 20 Prozent der Invalidenrente.

→ Art. 40 Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement

Wie wirken sich andere Einkünfte auf die Invalidenleistungen aus?

Die Invalidenleistungen werden gekürzt, sofern sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 100 Prozent des zuletzt erzielten massgebenden Jahreslohns übersteigen.

→ Art. 44 sgpk-Vorsorgereglement

- Weitere Informationen zu den Invalidenleistungen der sgpk finden Sie unter www.sgpk.ch/Invalidenleistungen.

Wir sind gerne für Sie da

- Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 55 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch.



- Hinweis: Aus dem vorliegenden Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.